

Erklärung

über den Verzicht auf die Reduzierung
des Rentenversicherungsbeitrages
in der sogenannten Gleitzone
ab 01.01.2013

Eine Gleitzone im Sinne des Sozialgesetzbuches liegt bei einem Beschäftigungsverhältnis vor, wenn das daraus erzielte Arbeitsentgelt zwischen 450,01 € und 850,00 € im Monat liegt und die Grenze von 850,00 € im Monat regelmäßig nicht überschreitet.

Die Beiträge in allen vier Zweigen der Sozialversicherung werden bei „normalen“ Beschäftigungsverhältnissen jeweils hälftig von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Bei Beschäftigungsverhältnissen in der sogenannten Gleitzone trägt der Arbeitgeber weiterhin 50%, der Beitrag des Arbeitnehmers sinkt bei einem Arbeitsentgelt ab 450,01 € deutlich unter 50% und steigt progressiv mit steigendem Arbeitsentgelt bis zu 50% bei 850 € an.

Damit liegt der Arbeitnehmeranteil in der Rentenversicherung unter 50%. Dies bedeutet neben der geringeren Belastung auch einen geringeren Rentenanspruch. Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, auf die Reduzierung des Beitrages in der Rentenversicherung zu verzichten. Wie bei Arbeitsentgelten über 850 € werden dann 50% des jeweiligen Beitrages zur Rentenversicherung einbehalten und abgeführt.

Der Arbeitnehmer versichert, über die Folgen der Reduzierung des Arbeitnehmerbeitrages zur Rentenversicherung innerhalb der Gleitzone aufgeklärt worden zu sein.

Das Arbeitsentgelt der/s ArbeitnehmerIn/s liegt innerhalb der Gleitzone.

Der/Die ArbeitnehmerIn entscheidet sich für

- das Absinken des Arbeitnehmeranteils in der Rentenversicherung innerhalb der Gleitzone
- den Verzicht auf die Reduzierung des Arbeitnehmeranteils des Rentenversicherungsbeitrages in der sogenannten Gleitzone

Datum

Unterschrift